

Beitragsverordnung für Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen

An der Urnenabstimmung erlassen am 24. November 2013

Inhaltsverzeichnis

1. GELTUNGSBEREICH.....	3
ART. 1.....	3
2. GRUNDSÄTZE	3
ART. 2.....	3
3. LEISTUNGSVEREINBARUNGEN UND TARIFANERKENNUNGEN.....	4
ART. 3.....	4
4. BERECHNUNG DER FREIWILLIGEN GEMEINDEBEITRÄGE	4
ART. 4.....	4
ART. 5.....	4
ART. 6.....	4
ART. 7.....	4
ART. 8.....	4
ART. 9.....	4
ART. 10.....	4
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
ART. 11.....	5

1. Geltungsbereich

- Art. 1
- ¹ Diese Beitragsverordnung regelt die freiwilligen finanziellen Beiträge der Gemeinde an pflegebedürftige Einwohnerinnen und Einwohner in stationären Einrichtungen.
- ² Sie gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen, die
- a) pflegebedürftig sind (gemäss BESA, RAI/RUG oder anderen anerkannten Bedarfserfassungsinstrumenten) und
 - b) in einem Alters- und Pflegeheim leben, mit dem die Gemeinde Kilchberg eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder dessen Pensions- und Betreuungstaxen von der Gemeinde anerkannt werden und
 - c) ihren Wohnsitz während den letzten zehn Jahren während mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Kilchberg hatten oder deren direkte Angehörige (Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner, Eltern oder Kinder) ihren Wohnsitz seit mindestens fünf Jahren in der Gemeinde haben.

2. Grundsätze

- Art. 2
- ¹ Die Gemeinde Kilchberg ist dafür besorgt, dass den Einwohnerinnen und Einwohnern ein bedarfsgerechtes, qualitativ einwandfreies und möglichst kostengünstiges stationäres Pflegeangebot in der Gemeinde oder in der Umgebung zur Verfügung steht.
- ² Die Gemeinde beteiligt sich an den Pflegekosten nach den Pflichtbeiträgen gemäss kantonalem Pflegegesetz vom 27. September 2010. An der gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) festgelegten Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger wird festgehalten.
- ³ Die Gemeinde leistet zusätzlich freiwillige Beiträge an die Pensions- und Betreuungskosten, die sich nach folgenden Kriterien richten:
- a) Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der pflegebedürftigen Person
 - b) Finanzielle Situation der Gemeinde

3. Leistungsvereinbarungen und Tarifierkennungen

- Art. 3 Der Gemeinderat schliesst mit stationären Pflegeeinrichtungen, welche geeignet und nötig sind, um den Versorgungsauftrag gemäss Pflegegesetz im stationären Bereich zu erfüllen, Leistungsvereinbarungen ab oder spricht Tarifierkennungen aus.

4. Berechnung der freiwilligen Gemeindebeiträge

- Art. 4 Personen nach Art. 1 Abs. 2 ohne Anspruch auf Ergänzungsleistungen, bei denen weder gesamte steuerbare Einkommen CHF 120'000 noch das gesamte steuerbare Vermögen CHF 500'000 übersteigen, erhalten Pauschalbeiträge an die Pensions- und Betreuungskosten.
- Art. 5 Der Gemeinderat legt in separaten Beitragsbestimmungen die Beitragssätze an die Pensions- und Betreuungskosten fest.
- Art. 6 Bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften werden die massgebenden Ansätze für Einkommen und Vermögen gemäss Art. 5 verdoppelt.
- Art. 7 Die Beiträge werden aufgrund der letzten eingeschätzten Steuererklärung berechnet.
- Art. 8 Werden zur Berechnung der Beiträge keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden keine Gemeindebeiträge ausgerichtet.
- Art. 9 Der Vollzug dieser Beitragsverordnung kann im Auftrag und unter Aufsicht der Gemeinde einer oder mehreren Pflegeeinrichtungen übertragen werden. Der Datenschutz wird sichergestellt.
- Art. 10 Änderungen der Beitragsbestimmungen nach Art. 6 sind jeweils drei Monate im Voraus zu beschliessen und den Betroffenen mitzuteilen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 11 Diese Beitragsverordnung wird auf den 1. April 2014 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die bestehenden Finanzierungsvereinbarungen und gilt für alle Pflegeeinrichtungen, für die kein Subventionsvertrag besteht.

Gemeinderat Kilchberg

Jean-Marc Groh, Gemeindepräsident

Peter Vögeli, Gemeindegeschreiber